

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Bayern.

 Nro. 13.

 München, Sonnabends den 4. April 1829.

Inhalt.

 K. M. A. Allerhöchste Verordnung: Die Formation des K. Kriegs-Ministeriums betr.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

(Die Formation des K. Kriegs-Ministeriums betreffend.)

L u d w i g,
 von Gottes Gnaden König von Bayern
 26. 26.

Um die Waffenfähigkeit Unseres Heeres auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu bringen, und die dafür im Ganzen

bestimmten Mittel durch eine zweckmäßige Verwaltung und durch Ersparnisse an den minder wichtigen Gegenständen im Militär-Haushalte für den Zweck der Ersteren zu erhöhen, haben Wir eine neue Formation Unseres Kriegs-Ministeriums und der äußern Kommandostellen in Bezug auf deren Wirkungskreis und Geschäftsgang beschlossen, welche, so lange Wir nicht anders verfügen, folgende seyn soll.

I. Kriegs-Ministerium.

a) Formation.

Unser Kriegs-Ministerium soll künftig aus sechs Sectionen bestehen.

Für den Kriegsminister, welcher diesen Sectionen vorsteht, bestimmen Wir ausschließlich:

- einen Adjutanten,
- einen geheimen Secretär.

Die Sectionen werden auf folgende Weise gebildet:

Erste Section.

- Aus einem General-Secretär,
- „ „ Stabs- oder Oberoffizier für Ge-
setze und Archive,
- „ „ Secretär für die Protokollfüh-
rung,
- „ „ Secretär für die Expedition.
- Kanzleypersonal: Sechs Actuare.
- Registratur: Ein Oberregistrator,
zwey Registratoren,
ein Gehülfe.

Zweyte Section.

- Chef: dermal der Chef des Generalquar-
tiermeister-Stabes.
- Aus der nöthigen Anzahl Generale, Stabs-
und Oberoffiziere,
- „ einem Oberpferdarzt,
- „ „ geheimen Secretär,
- „ „ Secretär.

Bei der Wichtigkeit und dem Einflusse der Bildungs-Anstalten auf das Wohl aller Stände, hat Unser Kriegs-Minister in vor-
kommenden erheblichen Fällen dieses zur
zweyten Section ressortirenden Zweiges eine
eigene Commission, bestehend aus dem Ge-
neralquartiermeister als Vorstand, dem Kom-
mandanten des Cadettenkorps, dann einem
Stabsoffizier der Infanterie, Kavallerie und
Artillerie zu bilden, und deren Beschlüssen
alle Beachtung zu widmen, ohne jedoch
daran gebunden zu seyn.

Dritte Section.

- Chef: der Artillerie-Corps-Commandant.
- Aus den nöthigen Stabs- und Ober-
Offizieren der Artillerie,
- „ einem Secretär.

Vierte Section.

- Chef: der Commandant des Genie-Corps.
- Aus den nöthigen Stabs- und Ober-
Offizieren vom Genie-Corps,
- „ einem Secretär.

Fünfte Section.

- Chef: der Commandant der Gendarmerie.
- Aus den nöthigen Generalen, Stabs-
und Oberoffizieren,
- „ einem Kriegscommissär } als Refe-
„ zwey Oberauditoren } renten,
„ „ Oberstabsärzten }
„ einem geheimen Secretär,
„ „ Secretär.

Sechste Section.

Chef: Ein Generalmajor als General-Verwaltung: Director.

Aus drey Oberkriegs-Commissären erster Klasse, als Referenten,

„ einem Kriegs-Commissär für die Buchführung,

„ „ Sekretär,

„ zwey Actuaren.

Bei dieser Section soll für die Revision der Rechnungen der weder zu einer Armeedivision noch zu dem Artillerie-Korps-Kommando gehörigen Militärstellen und Branchen eine Unterabtheilung und zwar

aus einem Stabsoffizier, als Chef,

„ „ Oberkriegs-Commissär zweyter Klasse,

„ drey Kriegs-Commissären,

„ einem Ingenieur-Offizier als Revisor in Bauwesen,

„ „ Militär-Apotheker als Revisor der Medicamenten-Rechnungen,

„ zwey Actuaren bestehen.

Die Anzahl der Boten und Ordonanzen ist allenthalben nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen, jedoch der bisherige Stand und die dafür in der Folge bestimmte Summe nicht zu überschreiten.

§. 2.

Der Minister ist ermächtigt über sämtliches Personal zur Geschäfts-Erledigung unbedingt zu verfügen, und die kommandirten Offiziere nach Qualifikation und Bedürfniß als Referenten zu bestimmen.

Vorläufig und ausdrücklich bestimmen Wir zwey Oberkriegs-Commissäre, Habel und v. Ehlingensberg, zugleich als Referenten der sechsten Section, in dem besondern Vertrauen, daß dieselben für die Ausführung der Grundzüge des neuen Rechnungssystems mitwirken.

§. 3.

Die Verwendung des bisherigen Personals und die Bestimmung desjenigen, welches künftig bestehen soll, ist nebst dem künftigen Besoldungs-Status in den Anlagen 1. und 2. enthalten. In so lange als das bestehende Personal mit seinen Bezügen und Zulagen nicht nach der neuen Formation und dem Besoldungs-Etat ausgeglichen seyn wird, sollen fernere Anstellungs- und Gehaltserhöhungsvorschläge unterbleiben; bis dahin auch die für andere Stellen verwendete Individuen lediglich in denselben funktionieren.

In so weit noch Rang und Uniform-Bestimmungen erübrigen, erwarten Wir seiner Zeit die Vorschläge Unsers Ministers.

b) Wirkungskreis.

§. 4.

Im Einklange mit den allgemeinen Bestimmungen in Unserer allerhöchsten Verordnung vom 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betreffend, soll Unser Kriegs-Ministerium in der Regel sich nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der nach dieser Verordnung zu seinem Ressort gehörigen Geschäftsweige (in so weit nicht in einer oder der andern Beziehung eine anderweitige allerhöchste Bestimmung inzwischen erfolgte) befassen, das Detail aber den ihm untergeordneten Kommando-Stellen nach Maßgabe Unserer allerhöchsten Anordnungen, und nach den hiemit vorläufig erfolgenden Instructionen für die Divisionen und Regimenter unter geeigneter Aufsicht und Controlle überlassen.

§. 5.

Dem Minister (oder dessen Stellvertreter), der Uns allein, den Ständen des Reiches aber nur in Bezug auf die Nachweisung des für die Armee bewilligten Budgets, verantwortlich ist, wird es zur besondern Pflicht gemacht, kräftigst und mit Nachdruck dahin zu streben, daß mit den ihn umgebenden 6 Sectionen, in welchen jede Waffe sich selbst vertreten soll, und unter Mitwirkung eines — nach Erforderniß zu bildenden Kriegsraths der Keim

zur höchsten Kampffähigkeit gelegt, und zur Reife gebracht, ohne daß die dafür ausgeworfene Etats-Summe überschritten werde. Derselbe hat zu wachen, daß namentlich die Verwaltung nach den von Uns genehmigten Grundzügen und Beschlüssen der Berathungs-Commission auf entsprechende Weise ihrem wahren Zwecke zugeführt, und die größtmögliche Sparsamkeit, unter Beobachtung der vorgezeichneten klaren und einfachen Verfahrensweise herbeigeführt werde. Abweichungen von den gegebenen Grundzügen soll ohne Unsere ausdrückliche allerhöchste Genehmigung nicht statt gegeben, Ueberschreitung der bestehenden Normen aber unachtsamlich bestraft werden.

§. 6.

Der Wirkungskreis der Sectionen erstreckt sich über die in der Beilage Nr. 3. aufgenommenen Geschäftsweige.

c) Geschäftsgang.

§. 7.

Das Dienstliche muß vorherrschend, das Verwaltungende untergeordnet seyn.

§. 8.

Alle bey dem Kriegs-Ministerium einlaufende Produkte, werden nach Anordnung des Ministers geöffnert, präsentirt, und in das Geschäfts-Journal eingetragen. Die Repartition steht nach Maßgabe der Ge-

schäfts-Eintheilung (Beilage 3.) dem Minister zu. Bey den Sectionen werden solche besonders eingetragen, aus der Registratur die einschlägigen Akten erholt, und von den treffenden Referenten bearbeitet.

§. 9.

Schriftliche Verhandlungen unter den Sectionen sollen durchaus vermieden, und der Grundsatz „Verminderung der Schreiberey“ allenthalben aufrecht erhalten werden.

§. 10.

Nach der Verschiedenheit des Gegenstandes steht es dem Minister frey, mit einer oder der andern Section, oder einem Referenten den Gegenstand zu besprechen und zu prüfen; nicht minder können auch 2 und mehrere Sectionen, nach vorausgegangener Anzeige an den Minister, berathend zusammen treten, die Resultate der Berathung sind jedoch demselben jedesmal vorzulegen.

§. 11.

Ueberhaupt übt das Kriegs-Ministerium seine Geschäftsthätigkeit aus:

- a) als vortragende Stelle, und Unsere Befehle in allen und jeden Angelegenheiten des Kriegswesens eröffnend;
- b) als selbstständig wirkende und vollziehende Stelle in Bezug auf die oberste Leitung und Aufsicht auf alle ihm zugewiesenen Geschäftszweige, auf den

Bollzug der Gesetze, allerhöchsten Verordnungen und dienstlichen Vorschriften.

§. 12.

Die Bewegung in diesem Geschäfts-Kreise hat zur unmittelbaren Folge

- 1) allerunterthänigste Anträge an Uns;
- 2) Ausfertigung der von Uns selbst allerhöchst gegebenen Befehle;
- 3) Rescripte des Kriegs-Ministeriums;
- 4) Correspondenz mit andern Ministerien und auswärtigen Behörden.

§. 13.

Die Entschliessungen, welche nicht in Folge Unserer allerhöchsten Befehle zu expediren, oder wegen umständlicher Entschliessung, oder aus sonstiger Ursache zur besondern Ausfertigung geeignet sind, sollen zur Seite des betreffenden Einlaufes, der sie veranlaßte, ausgefertigt, und vor der Expedition im Einlaufs-Journal und dem betreffenden Acte kurz, jedoch erschöpfend, vorgetragen werden.

Daher ist auch von allen untergeordneten Stellen in der Regel jede Eingabe nur einfach der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

§. 14.

Die Vorträge müssen in bündiger und doch erschöpfender Kürze, die Geschichte und die Reife des behandelten Gegenstandes zu Unserer allerhöchsten Entscheidung

klar darstellen. Die Thatsache muß unmittelbar, und dieser der allerunterthänigste Antrag, festbegründet auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen, folgen. Für die richtige Darstellung der Sache haften die Referenten.

§. 15.

Alle Decrete und Rescripte, welche Wir eigenhändig unterzeichnen, werden vom Kriegsminister contrasignirt. Die Ministerial-Ausfertigungen in Gegenständen des Vollzuges werden in der bisherigen Form mit der Unterschrift des Kriegsministers erlassen, und von dem General-Secretär contrasignirt. Sie sollen das Gepräge der Deutlichkeit und Kürze tragen.

§. 16.

Um das Ganze genau und zweckmäßig zu verbinden, wichtige Gegenstände gründlich zu erläutern und eine umsichtige Bewegung und guten Erfolg zu sichern, soll der Minister einen Kriegsrath bilden können, der alle Vorkommnisse zu berathen hat, die

- a) von Wichtigkeit sind, namentlich aber solche, die mehrere Divisionen oder Abtheilungen betreffen, und in dieser Beziehung alle Entwürfe zu allgemeinen Verordnungen, alle Projecte, wichtige Ankäufe und Bauten, Recla-

mationen und strittige Fälle, in welchen die Divisions-Commandos nicht entscheiden können;

- b) jene, welche auf Verbesserungen oder neue Einrichtungen Bezug haben.

Der Kriegsrath besteht in der Regel

- aus dem Kriegs-Minister,
 „ „ Generalquartiermeister,
 „ „ Chef der Artillerie,
 „ „ Chef des Ingenieur-Corps,
 „ einem Generalmajor der Infanterie,
 „ „ Generalmajor der Cavallerie,
 „ dem Chef der Gendarmerie,
 „ „ General-Verwaltungs-Director,
 „ „ Präsidenten des General-Auditorats oder einem Referenten im Justizwesen,
 „ einem Stabsoffizier zur Protokollführung.

Außerdem und wenn die vorkommenden Gegenstände es erheischen, kann zu dem Kriegsrath noch berufen werden

- der Commandant des Cadetten-Corps,
 „ Stabsoffizier für die Pensionen und Invaliden,
 „ Vorstand der Armee-Remontirung,
 „ Vorstand des Montur-Depots,
 ein General der Landwehr,
 der General- oder Oberstabsarzt.

Außer den Sections:Chefs kann auch der einschlägige Referent zum Kriegsrathe berufen werden. Wenn der Kriegs:Minister nicht selbst präsidiert, ist der Älteste General unter den Mitgliedern Präsident, und hat dieser das Resultat der Berathung mit seinen Ansichten begleitet, dem Minister vorzulegen. In wichtigen Fällen wird der Minister immer selbst den Vorsitz führen. Der Minister ist zwar nicht an die Beschlüsse des Kriegsraths gebunden, jedoch soll die Verhandlung des Kriegsraths protollarisch, mit dem Vorschlag des Ministers uns vorgelegt werden.

§. 17.

Alle Bearbeitungen sollen in der Regel in den Ministerial:Büreaus statt haben, und sohin keine Acten in Privat:Wohnungen versendet werden.

§. 18.

Strenges Schweigen ist allenthalben zur Pflicht gemacht, und jede Privat:Correspondenz in Geschäftssachen, Vertretungen oder Beistandsleistungen dritter Personen in Dienstgeschäften streng verboten.

§. 19.

Die Detail:Geschäftsführung hat der Minister nach den gegebenen Grundzügen aus eignem Ermessen zu regeln.

II. Armee:Commando

und

General:Inspection der Armee.

§. 20.

Das Armee:Commando ist vom 1sten künftigen Monats an aufgehoben, jedoch bleibt die General:Inspection der Armee wie bisher Unserem Feldmarschall Fürsten von Breda übertragen. Das nöthige Administrations:Personal bey den Inspicirungen (Revue) ist demselben auf Verlangen aus dem Kriegs:Ministerium zuzutheilen. Was hierüber an Unserm Feldmarschall ergangen, hat Unser Kriegs:Minister aus der Anlage zu ersehen.

§. 21.

Von den wichtigeren allerhöchsten Befehlen und Erlassen hat Unser Kriegs:Ministerium der General:Inspection der Armee Kenntniß zu geben.

§. 22.

Alle bisher an das Armee:Commando ergangenen Ausfertigungen ergehen daher von Unserem Kriegs:Ministerium unmittelbar an die Divisions: und Corps:Commando's, welche auch unmittelbar dahin zu berichten haben.

III. Militär : Haupt : Cassé.

Die bisherige Militär : Haupt : Cassé nimmt nunmehr die Benennung „Haupt : Kriegs : Cassé“ an.

§. 23.

In der Folge soll das Personal dafür bestehen

- aus einem Hauptkassier,
- „ „ Controlleur,
- „ „ Buchhalter, zugleich Zahlmeister,
- „ „ Officiant (Secretär),
- „ „ Actuar,
- „ „ Cassediener.

§. 24.

Der Wirkungskreis der Haupt : Kriegs : Cassé bleibt der bisherige.

In Beziehung auf die neuen Einrichtungen hat sich dieselbe nach den vorläufig für sie selbst, für die sechste Section, dann für die Divisions : und Regiments : Commando's gegebenen Instructionen zu achten.

IV. Fonds : Commission.

§. 25.

Dieselbe soll, außer dem bisherigen Vorstände und Mitgliedern von der Garnison, ferner noch folgendes Personal erhalten:

- 1 Ober : Kriegs : Commissär 2ter Klasse,
- 1 Fiskal, wozu einer der Justizreferenten des Kriegs : Ministeriums zu verwenden, welcher aus dem Fond weder Besoldung noch Zulage oder Remuneration zu beziehen hat.
- 1 Fiskaladjunkt,
- 1 Cassier,
- 1 Controllour,
- 1 Officiant (Secretär),
- 1 Actuar,
- 1 Kassadiener.

§. 26.

Welches Personal vorläufig daselbst verwendet und aus den Fonds, mit Ausnahme des Fiscals, bezahlt wird, geht aus der Beilage No. 1. hervor.

§. 27.

Wir erwarten, daß für diese Commission eine Geschäfts : Instruction entworfen, und uns zu Unserer Entscheidung vorgelegt werde. —

V. Verwaltung überhaupt.

§. 28.

Für die Verwaltung in der gesammten Armee hat Unser Kriegs : Ministerium nach den vorliegenden Grundzügen unverzüglich die nöthige Einleitung zu treffen.

§. 29.

Wir wollen, daß die bereits entworfenen instructiven Bestimmungen mit den we-

sentlichen Momenten des neuen Administrations-Systems

- a) für die 6te Section und Revisions-Unterabtheilung,
- b) für die Hauptkriegskasse,
- c) für die Divisionen und das Artillerie-Corps-Commando,
- d) für die Regimenter und Bataillons,
- e) für die Compagnien und Eskadren sämtlicher Heeres-Abtheilungen unverzüglich zur genauesten Befolgung hinausgeschloffen werden.

§. 30.

Um übrigens für die gesammte Administration ein richtiges Ganzes zu erhalten, hat Unser Kriegsministerium ungesäumt ein Militär-Oekonomie-Reglement, welches alle Momente und Vorschriften umfaßt, durch eine eigene Commission bearbeiten zu lassen. Ueber die Wahl des Personals zu diesem Behufe erwarten Wir die geeigneten allerunterthänigsten Anträge.

§. 31.

Damit der Minister schon im Lauf des Jahres die Ueberzeugung erlange, daß die Verwaltung die durch die Etatssumme ihr bezeichnete Gränze nicht überschreite, soll derselbe vom künftigen Etatsjahre an sich für alle Commandos- und Verwaltungsstellen durch specielle Etats sichern, deßhalb auf die

Erfüllung der für die Divisionen und Regimenten gegebenen instructiven Bestimmungen streng halten, und überhaupt darüber all dasjenige verfügen, was dem Zwecke entsprechend ist.

VI. Revision.

§. 32.

Die Art und Weise der Revision über alle Militär-Rechnungen ist in der Instruction für die Divisionen und die 6te Section (Unterabtheilung) näher bezeichnet.

§. 33.

Die dafür bestandene Militär-Hauptbuchhaltung ist vom 1. K. Monats an aufgelöst; das Personal findet seine Eintheilung und fernere Verwendung in der Beil. No. 1.

§. 34.

Der Minister hat Sorge zu tragen, daß diejenigen Individuen, welche zu den Divisions- und Artillerie-Corps-Commandos bestimmt sind, sich ungesäumt an den Ort ihrer Bestimmung begeben.

§. 35.

Alle erledigten Akten, Rechnungen und Geschäftspapiere jeder Art sind mittelst Verzeichnisses und Akten-Repertoriums an die Kriegs-Ministerial-Registatur zu übergeben, alle unerledigten Gegenstände aber mittelst

Verzeichniß dem Ministerium vorlegen und durch die betreffende Section erledigen zu lassen. Der Director mit dem bisherigen Oberpersonal und der Registrator sollen für die richtige Abgabe haften. Die Prüfung der nicht revidirten Rechnungen hat die Revisionsabtheilung ungesäumt vorzunehmen, wozu derselben das für die Divisionen 1c. bestimmte Personal, insoweit es nothwendig, bis Ende Februar beigegeben werden kann.

VII. Divisionen.

§. 36.

Jede Division bildet ein eigenes Ganzes, und erhält zum Vortheil des Waffendienstes und Steigerung der Heereskräfte einen erweiterten Wirkungskreis. Mit den auf Etats gegründeten Summen müssen sie auskommen, ohne an dem festgesetzten Stande eine Veränderung vornehmen zu können, oder die administrativen Vorschriften zu verletzen.

Ein Brigadegeneral hat das Dienstliche, der 2te das Administrative zu besorgen, der dritte aber ist in der Regel in Unserm Kriegsministerium verwendet. Der Divisions-General, dem als Chef der Division die Oberleitung des Ganzen obliegt, hat deßhalb das Geeignete anzuordnen.

§. 37.

Das Administrations- und Revisionspersonal bei einer Division soll in der Folge bestehen aus

- 1 Oberkriegs-Commissär 2ter Classe,
- 1 Kriegs-Commissär,
- 1 Revisor, Bataillons- oder Regiments-quartiermeister,
- 1 Secretär,
- 2 Actuaren,
- 1 Ordonanz.

Welches Personal gegenwärtig hiezu verwendet wird, ist aus der Beilage No 1. zu ersehen.

§. 38.

Der Geschäftsgang bei den Divisions-Commandos hat sich analog nach dem Unseres Kriegsministeriums zu gestalten, und sind die Geschäftsgegenstände an die den betreffenden Sectionen im Kriegsministerium korrespondirenden Arbeiten der Division zur Erledigung hinzuweisen.

§. 39.

Die Befugniß in dienstlicher Beziehung bleibt vor der Hand die bisherige, insoweit nicht die erweiterte Competenz der Regiments-Commandos eine Aenderung begründet.

§. 40.

In Beziehung auf die Administration,

Rechnungen und Revisionen sind die Befugnisse und der Geschäftsgang durch die instructiven Bestimmungen näher bezeichnet. Die Revision bei den Divisions-Commandos beginnt für die periodischen Rechnungsacten im 2ten Quartal 18 $\frac{2}{2}$ — für die laufenden Gegenstände vom 1. März l. J. an.

§. 41.

Da die Etats für die äusseren Heeresabtheilungen erst vom Jahre 18 $\frac{2}{2}$ anzufertigen sind; so beschränken sich die Anschaffungen bis dahin nur auf die dringendsten Bedürfnisse. Ueber erhebliche Gegenstände müssen bis zu diesem Zeitpunkte die Entscheidungen des Kriegsministeriums eingeholt werden.

§. 42.

Ueber die Zeit der Inspicirungen wird der Kriegsminister die geeigneten Vorschläge an Uns erstatten.

§. 43.

Der Brigadier im Rheinkreise hat das Dienstliche und Oekonomische zugleich — ebenso der am Sitz des 4ten Divisions-Commandos dasselbe zu besorgen. Die Rechnungs-Revision und die Zusammenstellung der Verwaltungsergebnisse der Regimenter etc. findet bei den Divisions-Commandos selbst statt.

VIII. Artillerie-Corps-Commando.

§. 44.

Dasselbe bildet gleich jedem der Divisions-Commandos ein eigenes Ganzes, und findet der für die Divisionen in dienstlicher und administrativer Beziehung vorgeschriebene Geschäftsgang auf dasselbe analoge Anwendung.

§. 45.

Das Administrations- und Revisionspersonal ist für das Artillerie-Corps-Commando in der Folge

- 1 Kriegskommissär,
- 1 Revisor,
- 1 Secretär,
- 1 Actuar.

§. 46.

In der Instruction ist rücksichtlich der Etats für die Zeughäuser, und daß der Corps-Commandant das Administrative selbst zu besorgen, die nöthige Vorschrift gegeben.

IX. Ueber die Militär-Stellen.

§. 47.

Alle; weder den Divisions- noch dem Artillerie-Corps-Commando untergeordneten Branchen; werden analog nach dem für die Regimenter bestimmten Geschäftsgang und

den instructiven Bestimmungen behandelt. Unser Kriegsministerium wird jedoch bald möglichst die nöthige Instruction zur Geschäfts- und Rechnungsvereinfachung entwerfen, und längstens bis zum künftigen Etatsjahr dieselbe nach Erhaltener Unserer allerhöchsten Genehmigung hinausschließen lassen.

§. 48.

Zur Verminderung der Schreibereyen und Erzielung größerer Geschäftsvereinfachungen bei dem Gendarmerie-Corps-Commando verfügen Wir:

- 1) Anzeige der Dislokations-Veränderungen bey der Gendarmerie an das Kriegsministerium künftig nur vierteljährig.
- 2) Rückversetzung der Gendarmen in die Linie durch Verfügung und Benehmen mit dem betreffenden Divisions-Commando.
- 3) Einstehungs-gesuche der Gendarmen durch Verhandlung mit dem einschlägigen Divisions-Commando.
- 4) Genehmigung unerheblicher Bau-Reparaturen durch das Gendarmerie-Corps-Commando.

X. Regimenter, Bataillons, dann Compagnien und Escadrons.

§. 49.

Die Regimenter und Bataillons erhalten sowohl in dienstlicher als administrativer Beziehung einen erweiterten Wirkungskreis. Wir erwarten daher, daß sie diese — ihnen zum Besten des Waffendienstes ertheilten Befugnisse genau nach den instructiven Bestimmungen ausüben, und so Unsere allerhöchste Absicht erreichen werden.

§. 50.

Außer den — in den instructiven Bestimmungen enthaltenen und den noch weiter von dem Kriegsminister anzuordnenden Rechnungsgeschäfts- Vereinfachungen und Schreiberey-Verminderungen, wollen Wir den Regiments- und Bataillons-Commando's nachfolgende Befugnisse einräumen:

- a) die auf gesetzliche Normen gegründete Anstellungen von Regiments-Kadetten,
- b) die Versetzungen und Vertauschungen der einzelnen Unteroffiziere und Soldaten von einem Regiment selbst verschiedener Waffengattung zum andern, jedoch nur in so ferne, als kein Hinderniß irgend einer Art obwaltet, für den Dienst, wie für das Uerar kein

Nachtheil entsteht, und die Regiment's Commandanten einverstanden sind;

- c) normalmäßige Beurlaubung der Offiziere im Inlande bis zu 6 Wochen, wenn es die Dienstverhältnisse gestatten.

§. 51.

Da es übrigens Unser ernster Wille ist, die Schreiberey vorzüglich bey den Regimentern und Bataillons auf die möglichste Weise in allen Theilen zu vermindern, so wird den Commandanten zur strengsten Pflicht gemacht, dahin zu streben, dieses allenthalben anzuordnen. Bey den Inspicirungen ist darauf zu sehen, und das Geeignete zu verfügen.

§. 52.

Das Regiment's- so wie Compagnie-Rechnungswesen soll mit dem 3ten Quartal, und in Beziehung auf die Hauptrechnungen mit dem Etatsjahr 1823 eintreten. Die Regiment's-Rechnungsbücher für dieses Etatsjahr sind, so wie sie bereits angelegt, bis zum künftigen Etatsjahre fortzuführen.

§. 53.

Die Fouriere bei den Regimentern und Bataillons werden mit dem 1. July l. J. aufgehoben, die verminderten Geschäfte für die Rechnungsführung haben nach der Instruction die dazu bestimmten Unteroffiziere unter Aufsicht und Leitung der Compagnie-

Commandanten und Offiziere zu führen. Bis zum ersten July sollen die Fouriere, soweit solche dazu tauglich und pflichtig sind, in die Linie eingereiht, die hiezu untauglichen oder nicht pflichtigen aber, in so fern nicht dieselben als nöthige Gehülfen bei der Rechnungsführung der Gendarmerie oder für etatsmäßige Actuarstellen bey Commandantschaften und Verpflegungs-Commissionen, oder als Praktikanten bey Regimentern verwendet werden können, entlassen werden. —

So lange solche im Militär-Verbande bleiben, behalten dieselben ihre bisherigen Bezüge.

§. 54.

Der Rang und die Gagebezüge der Regiment's- und Bataillons-Actuare bleiben bis auf weiters unverändert. Der Kriegsminister hat sich zur namentlichen Bezeichnung die Qualifikationslisten vorlegen zu lassen, und die deßfalligen Vorschläge Unserer allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen. Sie werden bei dem Stab geführt.

§. 55.

Die Praktikanten, welche dormalen nach §. 53. aus den hiezu tauglichen Fourieren genommen werden, sollen in Zukunft aus dem Stande der Compagnien entnommen werden. Werden hiezu Korporale gewählt,

so sind solche durch Vicekorporale zu ersetzen. Die Praktikanten genießen jedenfalls die Achtung und Bezüge der Korporale.

§. 56.

Im Vertrauen auf den Dienstifer und die Thätigkeit aller Unserer Generale, Stabs- und Ober-Offiziere und Militärbeamten erwarten Wir nicht nur den sichersten Vollzug dieser Unserer neuen Anordnungen, sondern gewärtigen mit Zuversicht, daß nicht die mindeste Geschäftsstockung dadurch veranlaßt werde.

Dieselben werden vielmehr Unsere allerhöchste Absicht erkennen, die Militär-Verwaltung in allen ihren Zweigen möglichst zu vereinfachen.

§. 57.

So wie Wir es übrigens dem Kriegsminister zur unerlässlichen Pflicht machen, über das strenge Festhalten an dem Neu-gegebenen zu wachen, übertragen Wir seiner persönlichen Verantwortlichkeit die aus den Berathungen Unserer allerhöchst angeordneten Commission hervorgegangenen Materialien als Andeutung des Bedürfnisses bedeutender Verbesserungen in ernste und sorgreiche Betrachtung zu ziehen, und Uns die geeigneten Anträge zu stellen. Sämmtliche Verhandlungen werden demnach seiner Einsicht und persönlichen Verwahrung hie-

mit zugeschlössen. Vorläufig genehmigen Wir jedoch unter der Voraussetzung, daß keine Mehrausgabe dadurch entsteht, Folgendes:

- 1) Die Vereinigung des Conservatoriums der Armee mit dem topographischen Bureau.
- 2) Die Bildung einer höhern Artillerie-Commission anstatt des bisherigen technischen Ausschusses.
- 3) Bildung einer Oekonomie-Commission gleich den Regimentern bey der Zeughaus-Hauptdirection, welcher der Betrieb und die Fertigung, dann der Verschluß der rohen Materialien, die Untersuchung der Erzeugnisse aber der Direction und Oekonomie-Commission gemeinschaftlich übertragen sey.
- 4) Die Klassificirung der Zeughaus-Verwaltungen in zwey Klassen;
- 5) Die nöthigen Verfügungen zur strengen Aufsicht einer geregelten Verwaltung bey der Gewehrfabrik.
- 6) Die Verfassung einer gründlichen Instruction für den Geniedienst.
- 7) Die Vereinigung des Revisionsgerichts mit dem General-Auditoriate.
- 8) Den Entwurf einer Instruction über die herannahende neue Conscriptions-Ausführung (nicht das Positive, sondern die Form des Gesetzes berührend.)

- 9) Ertheilung von Aversen an die Regimenter und Bataillons für die näher zu bezeichnenden Gegenstände, sohin weitere Ausdehnungen der Berechnungen nach der Kopfzahl.
- 10) Möglichste Minderung der Regien bey den Regimentern und Bataillons und dadurch verminderte Beschäftigung der Offiziere bey den Oekonomie-Commissionen, jedoch unbeschadet des Avarars.
- 11) Vorschläge über die Feststellung der Rechte und Ansprüche in Beziehung auf Gehalt, Achtung und Pension der Administrations-Beamten.
- 12) Den persönlichen Zutritt des Kriegsministers wöchentlich einmal zu Unserer allerhöchsten Person.

§. 58.

Wir vertrauen Unserm Kriegsminister und dem ihm untergeordneten Personal, daß sie ihrem hochwichtigen Berufe mit edlem Eifer entsprechen, und das ihnen geschenkte Vertrauen rechtfertigen werden.

München den 31. Jänner 1829.

L u d w i g.

An
das K. Kriegs-
Ministerium also
ergangen.

Auf allerhöchsten Befehl
der Kabinetts-Secretär
v. Grandaur.

I. Eintheilung des Personals vom Kriegs-Ministerium.

Dem Kriegs-Minister unmittelbar be-
gegeben:

Ein Adjutant, zur Zeit Lieutenant, Johann
Keller; Geh. Secretär, Wolfg. Blockner.

Erste Section.

Chef: General-Secretäre: Friedrich Karl
Bauer, Freyherr von Heppen-
stein.

Für Gesetze und Archive: Major Karl Lo-
renz v. Schintling.

Protokoll-Führung: zur Zeit Bureau-Se-
cretär: Alois Fleischmann.

Expedition: Geheimer Secretär: Joseph
Wilhelm.

Kanzley.

Die Kanzley-Secretäre: Wilhelm Dorff,
Heinrich Kunstmann, Domin. Jbl.

Zur Zeit Kanzley-Actuare: Friedrich
Schmid, Sebastian Bernhard, Fr.
Kav. Kastner.

Kanzelist: Johann Bapt. Schultes.

Registratur.

Ein Ober-Registrator: Rath Andr. Köhler.

Registatoren: Rath Ludwig Palm, ge-
heimer Registrator Ludwig Bieringer,
Ignaz Harter, Alois Wiesner, Pe-
ter Kern.

Ein geh. Registratur- : Gehilfe (funkt.)
Actuar Kav. Reitmayer.

Zweyte Section.

Chef: General der Infanterie und General-
Quartiermeister, Clem. v. Raglowich.

Die Generalmajors: Franz Freyherr von
Hertling, Max Graf v. Seyffel
d'Alx, Michael Johann von Eisen-
berg, Georg von Tausch. *

Die Obersten: Philipp Freyherr v. Reich-
lin-Meldegg, Karl Frhr. v. Fick,
Karl von Baur.

Major Karl Freyherr v. Neubeck. *
Hauptmann Paul Becker.

Oberpferdarzt: Dr. Michael Eschmann.
Geheimer Secretär: Karl Bedall.

Bureau-Secretär: Philipp Uebersezig.

Dritte Section.

Chef: Generallieutenant Karl Theodor Frhr.
v. Hallberg.

Oberst Ignaz Böschl *, Oberstlieutenant
Jos. Christian von Gotthard, (bis
zur Zurückkunft des Majors Weis-
haupt.)

Major Karl Weishaupt, Oberstlieute-
nant Bartholomäus Rosp *, Haupt-
mann Ludwig Lüder. *

Zur Zeit Bureau-Secretär: Fr. Kaver
König.

Vierte Section.

Chef: General-Lieutenant Sebastian von
Handel.

Die Obersten Peter Becker, Michael
Streiter, Hauptmann Kaspar
Schaup.

Bureau-Secretär: Andreas Mayr.

Fünfte Section.

Chef: General-Lieutenant Johann Baptist
Freyherr v. Berger.

Generallieutenant Alois Frhr. v. Stróhl*
(für die Militär-Fonds.)

Charakterisirter Generalmajor Clemens Graf
Leyden * (für die Landwehr.)

Oberstlieutenant Eduard Freyherr v. Böls-
derndorff und Waradein. *

Geheimer Rath Jakob Frhr. v. Harold.

Geheimer Rath Anton von Drff (benze-
geben.)

Zwey Referenten in Medicinal-Gegenstän-
den, General-Stabsarzt Dr. Friedr.
Eichheimer, Oberstabsarzt Dr. Ja-
kob Straßer.

Geheimer Secretär: Rath Anton Kächl.

Bureau-Secretär: Michael von Gönner.

Sechste Section.

Chef: General-Verwaltungs-Director,
Staatsrath Georg v. Knopp.

Vier Ober:Kriegs:Commissäre: Admini-
strations:Rath Georg Musinan,
Ober:Kriegs:Commissäre erster Klasse
Heinrich Pruckner, Paul Habel
und Max von Ehlingensberg,
— Referenten.

Ein Kriegs:Commissär erster Klasse: Jo-
hann Ludwig Schwalb, — für die
Buchführung.

Ein Bureau:Secretär: Vincenz Paur.
Administrations:Actuare: Johann Michael
Schopf, Kav. Hof.

Revisions:Abtheilung.

Chef: Oberst Karl Freyherr v. Fid.

Ein Ober:Kriegs:Commissär: Admini-
strations:Rath Sebastian Becker.

Drey Kriegs:Commissäre: Oberrechnungs:
Commissär Franz Haring, Kriegs:
Commissär Georg Schenk, (bleibt bis
auf weiters bey dem Festungsbau in
Ingolstadt kommandirt), und Kaspar
Bergmann.

Ein Revisor für die Medikamenten:Rech-
nungen: Dr. Ferdinand Harter.

Ein Revisor für die Baurechnungen, In-
genieur:Oberlieutenant: Joseph Redl.

Zur Zeit Administrations:Actuar: Anton
Krauß.

Administrations:Actuar: Max. Schälein.

Haupt:Kriegs:Kasse.

Ein Haupt-Kassier: Philipp Gradinger.

Ein Controleur: Philipp Bächle.

Ein Buchhalter: David Dillmann.

Ein Zahlmeister: Joseph Meher.

Ein Controleur: Anton Limme.

Officianten: Jakob Bram und Georg
Leonhard Zeiler.

Zur Zeit Christoph von Daumüller.

Johann Bapt. Mundigler.

Ein Actuar: Jakob Bächle.

Ein Kassadiener: Anton Lanzelot.

Militär:Fonds:Commission.

Ein Ober:Kriegs:Commissär: Admini-
strations:Rath Heinrich Buz.

Ein Kriegs:Commissär: Administrations:
Commissär Karl von Stedingk.

Ein Fiscal.

Ein Fiscal:Adjunct: Moriz Polster.

Ein Kassier: Sebastian Mehringer.

Zwey Controlette: August Schindler
und Joseph Stegherr.

Drey Officianten: Herrmann Behring-
er, Karl Bächle, Konrad Gradl.

Zwey Actuare: Joseph Hosp, Joseph
Silverio, Fourier Joseph Müller.

Ein Kassediener: Johann Hausladen.

Erste Division.

Ein Ober:Kriegs:Commissär (funct.),
Administrations:Commissär, Dietrich
Dunze.

Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse:
Leonhard Widmann, Kav. Sieber.
Ein Revisor, Regiments-Quartiermeister:
Carl Drff.
Ein Secretär, zur Zeit Bureau-Secretär
Anton Hausner.
Actuare: Pongraz Eckert, Andreas Lechner,
Fourier Rupert Trautmann,
letzterer functionirend.

Zweyte Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär (funct.), Ad-
ministrations-Commissär Adam Prechtl.
Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse:
Martin Mager, Karl Grünler.
Ein Revisor: Regiments-Quartiermeister
Joseph Nieschl.
Ein Secretär: (funct.) Actuar Michael
Nertinger.
Actuare: Konrad Weidinger, Fouriere,
Mlois Mörig, Joseph Schweiger,
letztere zwey functionirend.

Dritte Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär: (funct.) Ad-
ministrations-Commissär Heinrich Schu-
macher.
Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse:
Bernhard Jäger, Georg Wigand.
Ein Revisor: Inspector Christian Müller.
Ein Secretär: Sebastian Ganz.
Actuare: Max Hoffmann, Johann Hö-
fer, Karl Engelbrecht.

Vierte Division.

Ein Ober-Kriegs-Commissär: (funct.) Ad-
ministrations-Commissär Anton Rup-
precht.
Zwey Kriegs-Commissäre zweyter Klasse:
Max Heimsöth, Georg Trompe-
deller.
Ein Revisor: Regiments-Quartiermeister
Heinr. Martin.
Ein Secretär, (funct.) Actuar Karl Reiser.
Actuare: Wolfgang Kraus, Friedr. Wil-
helm Rosenmann, Adolph Arnold,
letzterer Fourier und functionirend.

Artillerie-Corps-Commando.

Ein Kriegs-Commissär: Joseph Frohm.
Ein Revisor: (funct.) Actuar Joh. Nep.
Winterl.
Ein Secretär: (funct.) Actuar Heinrich
Benner.
Ein Actuar: Andreas Roth.

Anmerkung. Die mit * Bezeichneten
sind nicht als ständige Referenten zu betrach-
ten, und nur dann bezuziehen, wenn sie
der Minister für nöthig erachtet.

München, den 31. Jänner 1829.

L u d w i g.

II. Eintheilung der Geschäftszweige des Kriegsministeriums.

1te Section. General-Secretariat. Secretariat.

Gesetze und Archive.

Protocollirung,

Expedition.

Innere Ausgaben des Ministeriums.

2te Section. Personelles und Ma- terielles.

Leibgarde der Hartschiere,

Generalstab,

Generalquartier-
meisterstab, } nebst dem topogr. Bu-
reau, Armee-Bibliothek
und milit. memoires etc.
Kartenconservatorium.

Infanterie,

Cavallerie,

Invaliden, Veteranen, Pensionisten,

Decorationen und Belohnungen,

Pensionirung,

Cadetten-Corps, } nebst Allem, was auf
den Unterricht der
Armee Bezug hat,

Armee-Remontirungs- und Gestützwesen.

Montur-Depot.

3te Section. Personelles und Ma- terielles.

Artillerie, Fuhrwesen, Duvriers-Compagnie. Modelle und Plankammer, Zeughäuser und alles dazu Negortirende, technische Anstalten und Gewehrfabrik.

4te Section. Personelles und Ma- terielles.

Genie-Corps, technische Compagnien-ercl. der Duvriers-Comp.) Plan- und Modelkammer, Hochbauten, Befestigung.

5te Section. Personelles und Ma- terielles.

Correspondenz und Notenwechsel im Allgemeinen, und in polizeylicher und politischer Beziehung mit den andern Ministerien und auswärtigen Behörden.

Gendarmerie. Personelles im Benehmen mit der 2ten Sektion. Militärrechtspflege, Polizey.

Sanitätswesen, Krankenhäuser, Veterinärwesen, charakterisirte Offiziere.

Rekrutirung, Einreichungen und Entlassungen (in so weit sich selbe auf das Bürgerliche und Rechtliche beziehen, sohin nicht in das Ressort der 2ten Section einschlagen.)

Landwehr,

Invaliden-

Militärunterstützungs-
Wittwen- und Waisen- } Fond, Wohlthätigkeitsanstalten

6te Section.

Budget — allgemeines Rechnungswesen — Militär-Verwaltungs-Stats, Pensionen, und Ordens-Pensionen, Fonds für den laufenden Sold der Armee-Hauptkriegskassa, Kriegscommissariat, Revüen. Personelles in Bezug auf die Individuen der Administration.

III. Ludwig,
 von Gottes Gnaden König von Bayern
 2c. 2c.

Wir haben beschlossen, Unserm Kriegs-Ministerium, den Divisions- und Corps-Commando's, und dem Militär-Verwaltungswesen eine Geschäft vereinfachende und Kosten mindernde Einrichtung zu geben. In dem Wir Unserm Feldmarschall und General-Inspector, Fürsten v. Wrede, in den Anlagen davon Kenntniß, und in dem von Uns allerhöchst beschlossenen Fortbestehen der General-Armee-Inspection Gelegenheit geben, seine vielseitigen großen Verdienste noch fernerhin zu bethätigen, vertrauen Wir mit vollster Zuversicht auf seine kräftige Mitwirkung zur Erreichung Unserer allerhöchsten Absicht, und tragen sonach demselben auf, so oft er es nöthig erachtet, wenigstens aber des Jahres einmal, in sämtlichen Garnisonen, und festen Plätzen eine General-Inspection der Truppen, Festungen, und Fohlenhöfe vor-

zunehmen, und die Resultate unmittelbar an Uns zu berichten.

Bei diesen Inspections-Reisen hat denselben jedesmal der Divisionär im Bereiche seines Commando's zu begleiten. Das allenfalls erforderliche Personal wird ihm auf Verlangen von dem Kriegs-Ministerium jedesmal zugewiesen werden. Wir finden übrigens alle Veranlassung, Unserm Feldmarschalle und General-Inspector Fürsten von Wrede über die bisherige Führung des nun aufgelösten Armee-Commando's, Unsere vollkommenste Zufriedenheit unbedingt auszudrücken, und befehlen zugleich, die bey dieser Commando-Stelle bisher sich ergebenen Acten, in so weit selbe nicht bey der General-Armee-Inspection erforderlich sind, an Unser Kriegs-Ministerium einzuliefern.

München den 31. Jänner 1829.

An:

dem Feldmarschall Fürsten von Wrede
 also ergangen.